

Gerhard Zechner

Bibliotheken müssen sich einmischen und brauchen dazu eine starke Interessensvertretung!

Statement

75 Jahre VÖB. 1946–2021, Hg. v. Alker-Windbichler, Bauer und Köstner-Pemsel, 2021, S. 49–52
<https://doi.org/10.25364/978-3-903374-02-7-010>

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz, ausgenommen von dieser Lizenz sind Abbildungen, Screenshots und Logos.

Gerhard Zechner, Vorarlberger Landesbibliothek, gerhardzechner@gmx.net

Bibliotheken als öffentliche Bildungseinrichtungen und Informationsspezialistinnen müssen eine aktive Rolle in der gesellschaftlichen Diskussion spielen und ihre politischen Gestaltungsmöglichkeiten wahrnehmen. Sie müssen sich mit all ihrer Erfahrung und Sachkompetenz bildungspolitisch einmischen, aber ihre Funktion auch ständig aufs Neue kritisch hinterfragen und analysieren. Denn es geht dabei letztlich um nicht weniger als um die laufende Mitgestaltung der finanziellen, ökonomischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zur öffentlichen Sicherung des freien Zuganges zu qualitätsgeprüfter, vielfältiger Information und zu den aktuellen Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung. Also um Bildungszugang für grundsätzlich alle auf möglichst hohem Niveau bei weiter steigendem Wettbewerb mit rein kommerziell orientierten Informationsanbietern.

Leider hat in Zeiten der Überbewertung ungefilterter und damit inhaltlich meist nicht weiter hinterfragter „Sozialer Medien“ und Internetplattformen die Wertigkeit des Bibliothekswesens tendenziell abgenommen, obwohl dessen Funktion zur Bereitstellung objektiver Information gleichzeitig immer wichtiger wird. Denn wie die Redaktionen seriöser Qualitätszeitschriften übernehmen insbesondere die wissenschaftlichen Bibliotheken die wichtige und wertvolle Rolle eines Filters bei der Auswahl gesicherten Sachwissens in den jeweiligen Themenbereichen und Fachgebieten. Und längst haben Bibliotheken als „Teaching Libraries“ auch die Einführung in Informations- und Medienkompetenz und über Fachreferate in die jeweilige Literatur übernommen.

Bildungspolitisch unverzichtbar ist diese Aufgabe professioneller inhaltlicher Auswahl zum einen insbesondere im Hinblick auf ein im Rahmen fortschreitender Monopolisierung am Medienmarkt zu beobachtendes Mainstreaming der Verlags-Plattformen im Bereich vorwiegend elektronischer wissenschaftlicher Produktion, denn der Fokus auf E-Medien führt auch im Wissenschaftsbereich nicht automatisch auch zu inhaltlicher Vielfalt und relevanten kritischen Nischenangeboten.

Zum anderen in der Konkurrenz zu ungefilterten Internetkanälen der „Sozialen Medien“ mit deren Gleichsetzung von „freier“ Meinung und nachprüfbaren Argumenten und Fakten, was zwangsläufig zu radikalen Vereinfachungen, „alternativen Fakten“ und damit weiter direkt zu geradezu planmäßigen „Fake News“ und gezielter Desinformation führt. „Alternative Fakten“, das Unwort des Jahres 2017, geht übrigens zurück auf Kellyanne Conway, Ex-Beraterin von Donald Trump, welcher schon während des Vorwahlkampfes 2016 in Nevada verkündete, „die Ungebildeten zu lieben“, weil diese seinen Botschaften leichter zugänglich, d. h. also besser manipulierbar sind. Die Corona-Pandemie hat die Gefährlichkeit faktenbefreiter und vorwiegend emotionaler „Fake News“ sogenannter „Querdenker“ geradezu auf die Spitze getrieben. Einen noch deutlicheren bildungspolitischen Informationsauftrag für das Bibliothekswesen und Beweis für dessen demokratische Systemrelevanz kann es wohl hoffentlich nicht mehr geben.

Berufsgruppen und Einrichtungen sind meistens nur dann stark und entsprechend wirksam, wenn sie auch aktive und starke Interessensvertretungen mit hoher Akzeptanz und Beteiligung im eigenen Bereich haben. Daher brauchen auch Bibliotheken, braucht das Bibliothekswesen

insgesamt keinen abgehobenen Traditionsverband, sondern eine aktive und starke Interessensvertretung zur Wahrung einer selbstbewussten und gemeinsamen Identität aller in der Bibliotheksarbeit Tätigen, zur Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung, zur Bewerbung der Leistungen und Schaffung einer entsprechenden Wertschätzung und Expertise in der breiten Öffentlichkeit sowie bei den politischen Entscheidungsträgern. Zusammengefasst: Es braucht Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying auf allen sich bietenden Ebenen, um dann auch bei Entscheidungsprozessen als bibliothekspolitisch relevante Interessensgruppe ernstgenommen und damit wahrgenommen zu werden.

Wäre die VÖB als Vereinigung der Österreichischen Bibliothekarinnen und Bibliothekare also nicht bereits vor nunmehr 75 Jahren „erfunden“ worden, sie müsste sofort und mit Dringlichkeitsbeschluss gegründet werden. Denn trotz unbestreitbarer Erfolge harren einige berechnigte Anliegen bereits seit längerem einer adäquaten Weiterentwicklung.

Seit dem Jahr 2011, also vor zehn Jahren, hat der Bund die jährliche Bibliotheksförderung für Kommissionstätigkeiten sowie für die Veranstaltung von wissenschaftlichen Seminaren der VÖB unbefristet und ersatzlos eingestellt. Ab 2012 gibt es auch keine Subvention für die Ausrichtung des Österreichischen Bibliothekartages mehr. Da diese Leistungen der VÖB einen ganz wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Aus- und Weiterbildung im wissenschaftlichen österreichischen Bibliothekswesen sowie zur Koordination und Weiterentwicklung bibliotheks- und informationswissenschaftlicher Innovationen auch mit durchaus wirtschaftlichen Auswirkungen darstellen, wäre es hoch an der Zeit, hier wieder eine leistungsbezogene Form der finanziellen Förderung durch die öffentliche Hand zu eröffnen. Ein Wert darf auch etwas kosten.

Die VÖB hat sich seit 2013 erfolgreich an dem von der Österreichischen Nationalbibliothek initiierten Arbeitskreis im Bundeskanzleramt für ein Pflichtexemplarrecht für „E-Publikationen“ beteiligt und dabei erreicht, dass auch alle anderen pflichtexemplarnehmenden Bibliotheken in eine Abgabe- bzw. Anbiutungspflicht der Herausgeber und Herausgeberinnen mit einbezogen werden. Der gemeinsame Beschluss-Entwurf aller beteiligten Verbände, welcher E-Zugang nur am Standort zeitgleich für nur einen Benutzer oder eine Benutzerin vorsieht, liegt prinzipiell seit Dezember 2018 vor und sollte jetzt auch endlich abschließend in einer Mediengesetznovelle finalisiert werden.

Quasi parallel dazu hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) anlässlich einer Klage der Niederländischen Vereinigung Öffentlicher Bibliotheken in seinem Urteil vom 10. November 2016 festgestellt, dass rechtmäßig in den Verkehr gelangte elektronische Medien mit Printmedien vergleichbar sind und daher auch für diese ein Bibliotheksverleih nach dem sog. „One-copy-one-user“-Modell zulässig ist.

Dieses Urteil eines auch die E-Medien einbeziehenden elektronischen Verleihrechtes für Bibliotheken ohne eigene Lizenzen ist ehestmöglich zu konkretisieren und in nationales österreichisches Urheberrecht umzusetzen.

Beide wesentlichen juristischen Entwicklungen, sowohl im Mediengesetz als auch durch das EuGH-Urteil langfristig auch im Urheberrechtsgesetz, beinhalten leider nur stark restriktive

Nutzungsbedingungen, die heute längst nicht mehr modernen elektronischen Verleihstandards entsprechen. Sie stellen im Verhältnis zu heute üblichen, aber eben teuren und für öffentliche Büchereien bisher gar nicht erhältlichen Lizenzverträgen nur eine Minimallösung dar. Sie sind aber trotzdem ein wichtiger erster Schritt in die richtige Richtung, welcher den Lizenzdruck der Verlage auf letztlich alle Bibliotheken aufweichen und vor allem für kleinere Bibliotheken sowie auch für landeskundliche Sammlungen und deren Digitalisierungsprojekte große Vorteile erbringen kann und wird. Im Übrigen ist dies vielleicht auch eine Initialzündung für eine Ausweitung des regionalen Web-Harvesting-Rechts direkt auf Universitäts- und Landesbibliotheken.

Schon 2006 wurde von der „Bibliotheksinitiative Österreich“ die Forderung nach einem Strategie- und Entwicklungskonzept für die Bibliotheken bis hin zu einem eigenen Bibliotheksgesetz erhoben. Im Jänner 2007 wurde das Ziel eines umfassenden Entwicklungskonzepts sogar erstmals in ein österreichisches Regierungsprogramm aufgenommen. Dort „steht“ es gewissermaßen noch heute, denn auch im aktuellen Regierungsprogramm ist ein Masterplan zur „flächendeckenden Grundversorgung“ vorgesehen. In diesen Masterplan gehören aber auch Finanzierungs- und Leistungsstandards sowie die ja mehrheitlich ebenfalls öffentlich zugänglichen rund hundert wissenschaftlichen Bibliotheken Österreichs gesamthaft mit einbezogen.

Die Schaffung eines einheitlichen österreichischen Bibliotheksgesetzes erscheint schwierig und daher eher unwahrscheinlich, da laut einem im Auftrag des BVÖ schon 2013 erstellten Gutachtens der Regelungsgehalt für wissenschaftliche Bibliotheken zwar eindeutig in die Bundeskompetenz fällt, dem Bund die Alleinzuständigkeit zur Erlassung von Normen für öffentliche Bibliotheken jedoch fehlt, wodurch nur mehr die sogenannte „paktierte Gesetzgebung“ durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder oder allenfalls der Abschluss von Art.-15a-Vereinbarungen übrig bleibt. Trotzdem könnte und sollte aber eine breit angelegte und offensive öffentliche Diskussion über ein wirklich übergreifendes Bibliothekskonzept bis hin zu entsprechenden Fördergesetzen auch hier eine Stärkung und verbesserte Akzeptanz der VÖB als wieder klare politische Zeichen setzende Interessensvertretung für gesellschaftlich notwendige „Informationszentren“ bewirken.

Somit also Gratulation an die VÖB – mit genug Aufgaben und Tätigkeitsfeldern für die kommenden 75 Jahre!